



Schweizerischer Gemeindeverband  
Association des Communes Suisses  
Associazione dei Comuni Svizzeri  
Associazion da las Vischnancas Svizras

Ständerat  
Staatspolitische Kommission  
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:  
spk.cip@parl.admin.ch

Bern, 1. Mai 2019

**16.403 s Pa.lv. Familiennachzug. Gleiche Regelung für Schutzbedürftige wie für vorläufig Aufgenommene  
Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)**

Sehr geehrte Frau Ständerätin

Mit Schreiben vom 24. Januar 2019 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

**I. Einleitende Bemerkungen**

Der SGV begrüsst die vorgeschlagene Änderung des Asylgesetzes mit Vorbehalt. Der Status der Schutzbedürftigen (S-Status) wurde im Asylgesetz vom 26. Juni 1998 neu geschaffen und zwar mit der Absicht, grösseren Gruppen von Personen vorübergehend Schutz in der Schweiz zu gewähren, ohne dass jedes Asylgesuch individuell geprüft werden müsste. Das geltende Recht sieht vor, dass schutzbedürftige Personen gleich wie anerkannte Flüchtlinge mit Asylstatus Anspruch auf eine sofortige Zusammenführung mit ihren Familienangehörigen haben. Aufgrund der Rechtslage hat der Bundesrat aber den S-Status bislang noch nie angewendet.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung sieht eine Gleichstellung von Schutzbedürftigen (S-Status) und vorläufig aufgenommenen Ausländern (F-Status) beim Familiennachzug vor. Konkret bedeutet dies, dass Schutzbedürftige wie bereits heute vorläufig aufgenommene Ausländer nach der Gewährung des vorübergehenden Schutzes drei Jahre bis zur Zusammenführung mit ihrer Familie zuwarten müssen. Zudem sollen an Schutzbedürftige die gleichen Integrations- und Wohnerefordernisse gestellt werden wie an vorläufig Aufgenommene.

Der SGV ist überzeugt, dass durch die vorgeschlagene Anpassung des Asylgesetzes das Asylsystem entlastet werden kann und dass mit der Angleichung der Rechtsstellung der Schutzbedürftigen an die Situation der vorläufig Aufgenommenen Rechtssicherheit geschaffen wird. Diese beiden Punkte sind durchaus positiv zu werten.

## **II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Allerdings hat der SGV gleichzeitig bestimmte Vorbehalte gegenüber der vorgeschlagenen Gesetzesänderung. Die Einführung des Schutzbedürftigen-Status in der vorgeschlagenen Form würde den heutigen Zielen der mit der Neustrukturierung auf den 1. März eingeführten beschleunigten Asylverfahren sowie der Integrationsagenda Schweiz widersprechen. Die Integrationsmassnahmen für Schutzbedürftige sind an den Besitz einer Aufenthaltsbewilligung gebunden, welche für schutzbedürftige Personen mit dem Status S frühestens nach fünf Jahren Schutzgewährung (d.h. nach Einreise in die Schweiz) vorgesehen ist. Erst mit der Erteilung einer solchen Aufenthaltsbewilligung wird eine Integrationspauschale ausgerichtet. In den ersten fünf Jahren (bzw. solange die Schutzbedürftigen keine Aufenthaltsbewilligung haben) ist der Bund weder für die Integrationsförderung noch für die Rückerstattung von Sozialhilfekosten zuständig.

Dazu kommt die Tatsache, dass Schutzbedürftige erheblich schlechtere Chancen auf eine Arbeitsmarktintegration haben im Vergleich zu den vorläufig Aufgenommenen: Bei Letzteren beginnt nämlich die Integrationsförderung beziehungsweise die Ausrichtung einer Integrationspauschale) bereits mit dem formellen Entscheid über die vorläufige Aufnahme. Somit ist es schwieriger, die von der Integrationsagenda Schweiz als wichtigstes Ziel geforderte Lösung von der Sozialhilfe zu erreichen.

Dies alles würde zu einer Verlagerung der Aufgaben und der Kosten (vor allem der Folgekosten einer Nicht-Integration) auf die kommunale und kantonale Ebene führen. Die daraus entstehende einseitige Mehrbelastung von Gemeinden und Städten kann nicht im Interesse der kommunalen Ebene sein und bedarf einer integralen Lösung, welche die Kosten und die Risiken auf alle Staatsebenen verteilt.

## **III. Weiteres Vorgehen**

Der SGV ist wie eingangs erwähnt mit dem Ziel der Vorlage, in Krisen- und Kriegssituationen schutzbedürftige Personen rasch aufnehmen zu können und das Asylsystem so zu entlasten, grundsätzlich einverstanden. Wir sind aber der Meinung, dass der damals sinnvollerweise eingeführte Status S im Kontext der Integrationsagenda und des beschleunigten Asylverfahrens grundlegend überarbeitet und neu aufgelegt werden muss. Dabei gilt es vor allem zu prüfen, ob der Status S mit dem heutigen System noch vereinbar und sachgerecht ist. Zudem gilt es die finanziellen Folgen integral anzugehen, auch der Bund hat sich an den Kosten zu beteiligen.

Mit diesem Vorbehalt begrüsst der SGV die Harmonisierung beim Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Ausländern (Status F) und schutzbedürftigen Personen (Status S). Aufgrund der genannten Punkte macht der SGV die Empfehlung, dass die Angleichung der Rechtsstellung von Schutzbedürftigen an die Situation der vorläufig Aufgenommenen nicht nur beim Familiennachzug einzuführen ist, sondern ebenfalls für die Integrationsförderung zu gelten hat. Aus Sicht des SGV muss die S-Bewilligung des Bundes die gleichen Rechtswirkungen in allen Teilen wie bei den vorläufig Aufgenommenen haben (Bundessozialhilfe,

Dauer, Umfang, Integrationspauschale und Familiennachzug und ausländerrechtliche Bewilligung bei 5jährigem Aufenthalt und wirtschaftlicher Selbständigkeit etc.).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

### **Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident



Hannes Germann  
Ständerat

Direktor



Christoph Niederberger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Bern